

Trocken geladene Blei Batterie Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Dokument:	SDS 09
Ausgabe Nr:	2
Ausstellungs datum:	19-03-2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung der Substanz/Mischung und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Produktform : Erzeugnis / Artikel

Produktname : Hochleistungs-MF & VRLA MF, YuMicron & Conventional Series - Trocken geladene

Bleibatterie

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Produkts und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Artikels : Motorrad & Power Sport elektrische Speicherbatterie / Starterbatterie

1.2.2. Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: GS Yuasa Battery Europe Ltd

Addresse: Unit 22, Rassau Industrial Estate,

Ebbw Vale, NP23 5SD United Kingdom

Nationale Kontakte Frankreich: GS Yuasa Battery France S.A.

Kontakt: Christian RAYNAUD (Technical Manager)

Tel: (+33) 0474-95-90-95

e-mail: <u>christian.raynaud@gs-yuasa.fr</u> Sprache: Französisch & Englisch

<u>Deutschland</u>: GS Yuasa Battery Germany GmbH Kontakt: Joachim HEER (UPS / Project Manager)

Tel: (+49) 0211-41790-15 e-mail: <u>Joachim.Heer@gs-yuasa.de</u>

Sprache: Deutsch & Englisch

Spanien: GS Yuasa Battery Iberia S.A.

Kontakt: Antonio PULIDO MARTINEZ (Director Commercial Industrial)

Tel: (+34) 091-748-89-19
e-mail: antonio.pulido@gs-yuasa.es
Sprache: Spanisch & Englisch

Italien: GS Yuasa Battery Italy Srl.

Kontakt: Marco FILIPPI (Technical Manager)

Tel: (+39) 02-3800-91-08
e-mail: marco.filippi@gs-yuasa.it
Sprache: Italienisch & Englisch

<u>UK</u>: GS Yuasa Battery Sales UK Ltd. Kontakt: Matt JORDAN (General Manager)

Tel: (+44) 01793-833-562 e-mail: <u>Matt.Jordan@gs-yuasa.uk</u>

Sprache: Nur Englisch

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +44(0)1793833555 (09:00– 17:00 Montag bis Freitag)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Mischung/Substanz: SDS EU 2015: In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830 (REACH Anhang II)

Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A H360Fd
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1 H372
Gewässergefährdend - Akute Gefahr, Kategorie 1 H400
Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Kategorie 1 H410

Volltext der H Sätze - siehe Abschnitt 16

DE (Deutsch) 1/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

2.2. Kennzeichnungs Elemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 [CLP] zusätzliche Beschriftung zur Anzeige. Zusätzliche Klassifikation (en) zur Anzeige

Gefahren Piktogramme (CLP)





GHS08

GHS

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrensätze (CLP) : H360Fd - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib

schädigen

H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Vorbeugende Sicherheitshinweise (CLP) : P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen P260 - Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen

P264 - Nach Gebrauch ... gründlich waschen

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden

2.3. Andere Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung

: Blei kann toxisch auf Blut, Knochen und das zentrale Nervensystem wirken.

führen

ABSCHNITT 3: Zusammensetzeng / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanz

Nicht anwendbar

3.2. Mischung

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Blei	(CAS No) 7439-92-1 (EC no) 231-100-4 (REACH-no) nicht verfügbar	< 100	Repr. 1A, H360 STOT RE 1, H372 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)
Antimon	(CAS No) 7440-36-0 (EC no) 231-146-5 (REACH-no) nicht verfügbar	0.2	Nicht klassifiziert

Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Be

: Bei einem Batterieriss und einer versehentlichen Einatmung von Dämpfen bringen Sie die betroffene Person bitte ins Freie an die frische Luft. Atmet die Person unregelmäßig oder gar nicht, führen Sie eine künstliche Beatmung durch. Fällt der Person das Atmen schwer, verabreichen Sie Sauerstoff. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Sofort 15 Minuten lang mit reichlich Wasser abspülen. Nachdem mit dem Spülen begonnen wurde, kontaminierte Kleidung entfernen, einschließlich der Schuhe. Die betroffene Haut darf nicht gerieben oder gekratzt werden. Rufen Sie sofort den GIFTNOTRUF oder einen Arzt.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Sofort 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls diese getragen werden und sofern dies einfach möglich ist. Fahren Sie mit dem Ausspülen fort. Das belastete Auge darf nicht gerieben oder gekratzt werden.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Falls die Lösung aus Batteriechemikalien geschluckt wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, reichen Sie ein Glas Wasser. Bringen Sie die Person NICHT zum Erbrechen. Allerdings kann es spontan zum Erbrechen kommen. Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person niemals eine Substanz durch den Mund. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe.

4.2. Wichtigste Symptome und Auswirkungen, sowohl akut, als auch im Nachhinein auftretend

Symptome/Verletzungen nach dem Einatmen

: Bei wiederholter oder längerer Exposition: Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt

: Direkter Kontakt mit inneren Komponenten der Batterie kann zu einer schweren Reizung der Haut und zu Rötungen, Schwellungen, Verbrennungen und schweren Hautschäden führen. Hautkontakt kann eine bereits bestehende Dermatitis verschlimmern.

DE (Deutsch) 2/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt

: Staub von diesem Produkt kann Augenreizungen verursachen.

Symptome/Verletzungen nach dem

Verschlucken

: Verschlucken kann Übelkeit und Erbrechen verursachen. Bauchschmerzen, Durchfall.

4.3. Indikation jeglicher dringender medizinischer Hilfe und spezieller Behandlungen

keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

: Verwenden Sie geeignete Löschmittel, um den Brand zu umschließen. Verwenden Sie bei einem Batterieriss trockene Chemikalien, Natriumcarbonat, Kalk, Sand oder Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2. Besondere Gefahren durch die Substanz oder Mischung

Brandgefahr

: Bei enem Brand freisetzung von metallischen Dämpfen. Bei übermäßiger Wärmeeinwirkung kann die Batterie aufgrund von Druckaufbau reißen und korrosive Stoffe freisetzen.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall

: Bei einem Brand können giftige Gase und Dämpfe freigesetzt werden.

5.3. Empfehlung für die Feuerwehr

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und chemische Schutzkleidung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei versehentlicher Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen

: Kontakt mit verschütteten Materialien vermeiden. Keine beschädigten Behälter oder verschüttete Materialien berühren, es sei denn, Sie tragen angemessene Schutzausrüstung.

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung

: Tragen Sie geeignete Schutzkleidung, -handschuhe und Augen-/Gesichtsschutz.

Notfallmaßnahmen

: Bereich evakuieren.

6.1.2. Für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung Notfallmaßnahmen : Tragen Sie geeignete Schutzkleidung, -handschuhe und Augen-/Gesichtsschutz.

: Nicht benötigte Mitarbeiter evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Zur Eindämmung

 Verschüttungen mit Sperren oder Aufsaugmitteln eindämmen, um die Migration und das Eindringen in Abwasserkanäle oder Bäche zu verhindern. Feststoffe nass reinigen oder aufsaugen.

Methoden zur Reinigung

Verwenden Sie Reinigungsmethoden, um Staubbildung zu vermeiden (Vakuum nass). Alle Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und gemäß den örtlichen Bestimmungen entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für sichere Handhabung

Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung

: Vor physischer Beschädigung schützen.

Hinweise zum sicheren Umgang

: Vermeiden Sie jeglichen Augen- und Hautkontakt und atmen Sie keine Dämpfe und Dünste ein. Da entleerte Behälter Produktrückstände enthalten, beachten Sie die Warnhinweise auf der Kennzeichnung, auch nachdem der Behälter geleert wurde. Befolgen Sie geeignete Erdungsverfahren, um statische Aufladung zu vermeiden. Nicht statische Kleidung und leitfähige Schuhe sollten getragen werden.

Hygiene Maßnahmen

: Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Waschen Sie sich die Hände und andere exponierte Stellen mit milder Seife und Wasser, bevor Sie essen, trinken oder rauchen und wenn Sie die Arbeit verlassen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

: Lokale Absaugung oder allgemeine Raumbelüftung vorsehen.

Lagerbedingungen

: An einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort lagern. Vor Hitze und direkter

Sonneneinstrahlung schützen. Behälter vor Beschädigung schützen.

Unverträgliche Produkte

Starke Basen. Starke Säuren.

DE (Deutsch) 3/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

7.3. Bestimmte Endanwendung(en)

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Belastungskontrolle/persönlicher Schutz

8.1. Kontrollparameter

S.1. Kontroliparameter		
Blei (7439-92-1)		
EU	Europäische BEI	(Medium: Blut - Zeit: keine Einschränkung - Parameter: Blei (verbindlicher biologischer Grenzwert) 0,075 mg / m³ (Medium: Luft - Zeit: 40 Stunden pro Woche - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle der TWA in Luft gemessen als zeitgewichteter Durchschnitt über 40 Stunden pro Woche) pro Woche. (Medium: Blut - Zeit: keine Einschränkung - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle, gemessen in einzelnen Arbeitern)
Österreich	MAK (mg/m³)	0.1 mg/m³ (inhalierbarer Teil)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	0.4 mg/m³ (inhalierbarer Teil)
Bulgarien	OEL TWA (mg/m³)	0.05 mg/m³
Bulgarien	Bulgarien - BEI	300 μg / I (Medium: Blut - Zeit: nicht fixiert - Parameter: Blei (für Frauen unter 45 Jahren) 400 μg / I (Medium: Blut - Zeit: nicht fixiert - Parameter: Blei)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	0,15 mg/m³
Kroatien	Kroatien - BEI	(Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei (Medizinische Überwachung sollte durchgeführt werden, wenn der Grenzwert von Blei im Blut von Arbeitern> 40 μg / 100 ml Blut ist) (Medium: Urin - Zeit: Einzelprobe oder über 24 Stunden gesammelter Urin - Parameter: Blei (Für alle Ergebnisse, die auf Kreatinin ausgedrückt werden, sollte die Kreatininkonzentration <0,5 g / L und> 3,0 g / L nicht berücksichtigt werden.) (Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: δ-Aminolevulinsäure-Dehydratase) (Medium: Blut - Zeit: nach Exposition während 2-3 Monaten (lichtgeschützte Probe) - Parameter: Protoporphyrin in Erythrozyten (Interferenz des Eisenmangels (Anämie sideropenisch))
Zypern	OEL TWA (mg/m³)	0,15 mg/m³
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m³)	0,05 mg/m³
Tschechische Republik	Tschechische Republik - BEI	(Medium: Urin - Zeit: diskretionär - Parameter: 5- Aminolevulinsäure (bei kurzfristiger kontinuierlicher Exposition <= 30 Kalendertage) (Medium: Urin - Zeit: Diskretionär - Parameter: Coproporphyrin (Für kurzfristige fortlaufende Expositionen <= 30 Kalendertage) (Medium: Urin - Zeit: diskretionär - Parameter: 5-Aminolevulinsäure (bei kurzfristiger kontinuierlicher Exposition <= 30 Kalendertage) (Medium: Urin - Zeit: Diskretionär - Parameter: Coproporphyrin (Für kurzfristige fortlaufende Expositionen <= 30 Kalendertage) 0,4 mg / I (Medium: Blut - Zeit: Diskretionär - Parameter: Blei)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Staub, Dunst und Pulver)
Dänemark	Dänemark - BEI	(Medium: Blut - Parameter: Blei)
Estland	OEL TWA (mg/m³)	0,1 mg/m³ (gesamter Staub) 0,05 mg/m³ (lungengängiger Staub)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m³)	0,1 mg/m³ (alle Arbeiten)
Finnland	Finnland - BEI	(Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei)
Frankreich	VME (mg/m³)	0.1 mg/m³ (restriktiver Grenzwert)

DE (Deutsch) 4/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Blei (7439-92-1)		
Frankreich	Frankreich - BEI	400 μg / I (Medium: Blut - Parameter: Blei (biologischer Grenzwert, Männer) 300 μg / I (Medium: Blut - Parameter: Blei (biologischer Grenzwert, Frauen) 200 μg / I (Medium: Blut - Parameter: Blei (medizinischer Überwachungswert, Männer) 100 μg / I (Medium: Blut - Parameter: Blei (medizinischer Überwachungswert, Frauen)
Deutschland	TRGS 903 (BGW)	300 µg/l (Medium: Vollblut – Zeit: keine Beschränkung – Parameter: Blei (Frauen unter 45 Jahren) 400 µg/l (Medium: Vollblut – Zeit: keine Beschränkung – Parameter: Blei (Frauen ab 45 Jahren)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m³)	0.15 mg/m ³
Gibraltar	Gibraltar - BEI	(Medium: Blut - Zeit: keine Einschränkung - Parameter: Blei (verbindlicher biologischer Grenzwert) 0,075 mg / m³ (Medium: Luft - Zeit: 40 Stunden pro Woche) - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle gemessen bei einzelnen Mitarbeitern) (Medium: Blut - Zeit: keine Einschränkung - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle wird bei einzelnen Mitarbeitern gemessen)
Griechenland	OEL TWA (mg/m³)	0.15 mg/m³
Ungarn	AK-érték	0.15 mg/m³
Irland	OEL (8 Stunden Ref.) (mg/m³)	0.15 mg/m³
Irland	OEL (15 min Ref.) (mg/m3)	0.45 mg/m³ (berechnet)
Italien	OEL TWA (mg/m³)	0.075 mg/m³
Italien	Italien - BEI	(Medium: Blut - Zeit: Ende der Arbeitswoche (Blei- Sanierung muss durchgeführt werden, wenn Arbeiter im fruchtbaren Alter Blei in Blutspiegeln> 40 μg / 100 ml haben)
Lettland	OEL TWA (mg/m³)	0.005 mg/m³
Lettland	Lettland - BEI	(Medium: Blut - Parameter: Blei (Referenzwert im Blut bei beruflich unbelasteter Bevölkerung <= 10 μg / 100 ml) (Medium: Urin - Parameter: Coproporphyrin (Referenzwert 22-57μg / g Kreatinin) (Medium: Urin - Parameter: Aminolevulinsäure (Referenzwert 0,5-2,5 mg / g Kreatinin)
Litauen	IPRV (mg/m³)	0.15 mg/m³ (inhalierbarer Staub) 0.07 mg/m³ (lungengängiger Staub)
Luxemburg	OEL TWA (mg/m³)	0.15 mg/m³
Luxemburg	Luxemburg - BEI	(Medium: Blut - Parameter: Blei) 0,075 mg / m³ (Medium: Blut - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle in Luft gemessen als zeitgewichteter Durchschnitt über 40 Stunden pro Woche) (Medium: Blut - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle, gemessen in einzelnen Arbeitnehmern)
Polen	NDS (mg/m³)	0.05 mg/m³
Portugal	OEL TWA (mg/m³)	0.15 mg/m³ (verpflichtender indikativer Grenzwert)
Rumänien	OEL TWA (mg/m³)	0.05 mg/m³
Rumänien	OEL STEL (mg/m³)	0.10 mg/m³
Rumänien	Rumänien - BEI	150 μg / I (Medium: Urin - Zeit: Schichtende - Parameter: Blei) (Medium: Blut - Zeit: Schichtende - Parameter: Blei) (Medium: Haar - Zeit: Schichtende - Parameter: Blei) 10 mg / I (Medium: Urin - Zeit: Schichtende - Parameter: δ-Aminolävulinsäure) 300 μg / I (Medium: Urin - Zeit: Schichtende - Parameter: Coproporphyrin) (Medium: Blut - Zeit: Schichtende - Parameter: Erythrozyten Protoporphyrin)

DE (Deutsch) 5/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Blei (7439-92-1)		
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m³)	0.15 mg/m³
Slowakei	Slowakei - BEI	400 μg / I (Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei)
		100 μg / I (Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei (Frauen unter 45 Jahren)
		15 mg / I (Medium: Urin - Zeit: nicht kritisch - Parameter: δ-Aminolävulinsäure)
		6 mg / I (Medium: Urin - Zeit: nicht kritisch) - Parameter: δ-Aminolävulinsäure (Frauen unter 45 Jahren)
		0,30 mg / I (Medium: Urin - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Coproporphyrine)
Slowenien	OEL TWA (mg/m³)	0.1 mg/m³ (inhalierbarer Teil)
Slowenien	OEL STEL (mg/m³)	0.4 mg/m³ (inhalierbarer Teil)
Spanien	VLA-ED (mg/m³)	0.15 mg/m³
Spanien	12.22 ()	(Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei (3, K)
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m³)	0.1 mg/m³ (gesamter inhalierbarer Staub) 0.05 mg/m³ (gesamter lungengängiger Staub)
Großbritannien	WEL TWA (mg/m³)	0.15 mg/m³
Großbritannien	WEL STEL (mg/m³)	0.45 mg/m³ (berechnet)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m³)	0.05 mg/m³ (Staub und Dunst)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m3)	0.05 mg/m³ (Staub und Dunst)
Schweiz	VME (mg/m³)	0.1 mg/m³ (inhalierbarer Staub)
Schweiz	VLE (mg/m³)	0.8 mg/m³ (inhalierbarer Staub)
Schweiz	Schweiz - BEI	400 μg / I (Medium: Vollblut - Zeit: keine Einschränkungen - Parameter: Blei (Männer und Frauen über 45 Jahre, X) 100 μg / I (Medium: Vollblut - Zeit: keine Einschränkungen - Parameter: Blei (Frauen unter 45 Jahren, X)
Australien	TWA (mg/m³)	0.15 mg/m³ (Staub und Dunst)
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m³)	0.05 mg/m³
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m³)	0.05 mg/m³
USA - IDLH	US IDLH (mg/m³)	100 mg/m³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m³)	0.050 mg/m³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m³)	50 μg/m³
Antimon (7440-36-0)		
Österreich	MAK (mg/m³)	0.5 mg/m³ (inhalierbarer Teil)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	5 mg/m³ (inhalierbarer Teil)
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	0.5 mg/m³
Bulgarien	OEL TWA (mg/m³)	0.5 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	0.5 mg/m³
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m³)	0.5 mg/m³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m³)	<u> </u>
	, , , , ,	0.5 mg/m³ (Pulver)
Estland	OEL TWA (mg/m³)	0.5 mg/m³
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m³)	0.5 mg/m³
Frankreich	VME (mg/m³)	0.5 mg/m³
Griechenland	OEL TWA (mg/m³)	0.5 mg/m ³
Ungarn	AK-érték	0.5 mg/m ³
Ungarn	CK-érték	2 mg/m³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m³)	0.5 mg/m³
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m3)	1.5 mg/m³ (berechnet)
Lettland	OEL TWA (mg/m³)	0.2 mg/m³ (Metallstaub)
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	· • (

DE (Deutsch) 6/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Antimon (7440-36-0)		
Litauen	IPRV (mg/m³)	0.5 mg/m ³
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m³)	0.5 mg/m³
Polen	NDS (mg/m³)	0.5 mg/m³
Portugal	OEL TWA (mg/m³)	0.5 mg/m³
Rumänien	OEL TWA (mg/m³)	0.20 mg/m³
Rumänien	OEL STEL (mg/m³)	0.50 mg/m³
Rumänien	Romania - BEI	1 mg / I (Medium: Urin - Zeit: Schichtende - Parameter: Antimon)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m³)	0.5 mg/m³ (gesamter Staub)
Slowenien	OEL TWA (mg/m³)	0.5 mg/m³ (inhalierbarer Teil)
Slowenien	OEL STEL (mg/m³)	2 mg/m³ (inhalierbarer Tei)
Spanien	VLA-ED (mg/m³)	0.5 mg/m³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m³)	0.25 mg/m³ (gesamter inhalierbarer Staub)
Großbritannien	WEL TWA (mg/m³)	0.5 mg/m³
Großbritannien	WEL STEL (mg/m³)	1.5 mg/m³ (berechnet)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m³)	1.5 mg/m³ (berechnet)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m3)	0.5 mg/m³
Schweiz	VME (mg/m³)	0.5 mg/m³ (inhalierbarer Staub)
Österreich	TWA (mg/m³)	0.5 mg/m³
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m³)	0.5 mg/m ³
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m³)	0.5 mg/m ³
USA - IDLH	US IDLH (mg/m³)	50 mg/m³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m³)	0.5 mg/m³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m³)	0.5 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen : Mechanische Belüftung wird empfohlen. Notfall-Augenduschen und Sicherheitsduschen sollten

in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Persönliche Schutzausrüstung : Schutzbrille. Handschuhe. Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen.

Handschutz : Tragen Sie geeignete Schutzhandschuhe, die gemäß EN374 getestet wurden.

Augenschutz : Chemieschutzbrille oder Gesichtsschild mit Sicherheitsbrille. DIN EN 166.

Haut- und Körperschutz : Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der nächsten Benutzung. BEI HAUTKONTAKT: Mit

reichlich Wasser und Seife waschen.

Atemschutz : Tragen Sie im Falle einer unzureichenden Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung,

Halbmaske mit Filter gemäß EN 149, Type A/P2 Filter oder besser.







ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Fest

Farbe : Bläuliche-graues Metall.
Geruch : keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle : keine Daten verfügbar
pH : keine Daten verfügbar
Relative Verdunstungsgeschwindigkeit : keine Daten verfügbar

(Butylacetat = 1)

Schmelzpunkt : 252,2222 - 360 °C
Gefrierpunkt : keine Daten verfügbar

Siedepunkt : 1380 °C

DE (Deutsch) 7/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Flammpunkt Nicht brennbar Selbstentzündungstemperatur keine Daten verfügbar Zerfallstemperatur : keine Daten verfügbar Entflammbarkeit (fest, gasförming) : Nicht anwendbar Dampfdruck : keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C keine Daten verfügbar 9,6 - 11,3 g/m³ Dichte Löslichkeit keine Daten verfügbar Log Pow keine Daten verfügbar : keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch Explosionseigenschaften : keine Daten verfügbar Oxidationseigenschaften : keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen : keine Daten verfügbar

9.2. Weitere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überladen. Alle Zündquellen entfernen. Wenn die Batterie bricht, vermeiden Sie den Kontakt mit organischen und alkalischen Materialien. Mechanische Einwirkung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermeiden Sie bei einem Batterieriss den Kontakt mit organischen Materialien und basischen Materialien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht klassifiziert

Antimon (7440-36-0)

LD50 oral Ratte 7 g/kg

Hautverätzung / -reizung : Nicht klassifiziert
Schwere Augenschäden/-reizungen : Nicht klassifiziert
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht klassifiziert
Keimzellmutagenität : Nicht klassifiziert
Karzinogenität : Nicht klassifiziert

Reproduktionstoxizität : Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige

Exposition)

: Nicht klassifiziert

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte

Exposition)

: Verursacht Organschäden bei längerer oder wiederholter Belastung.

Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Blei (7439-92-1)	
LC50 Fische 1	0.44 mg/l (Belastungszeit: 96 h – Art: Cyprinus carpio [halbstatisch])

DE (Deutsch) 8/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Blei (7439-92-1)	
LC50 Fische 2	1.17 mg/l (Belastungszeit: 96 h - Art: Oncorhynchus mykiss [Durchfluss])
EC50 Daphnia 1	600 μg/l (Belastungszeit: 48 h – Art: Wasserfloh)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Ī	Trocken geladene Bleibatterie	
	Ökologie - Boden	persistent

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Trocken geladene Bleibatterie	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Die PBT- und vPvB-Kriterien von Anhang XIII der Verordnung gelten nicht für anorganische Stoffe

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Methoden zur Abfallbehandlung

Regionale Gesetzgebung (Abfall) : Inhalt / Behälter entsprechend den örtlichen, nationalen und internationalen Vorschriften

entsorgen.

Methoden zur Abfallbehandlung : Das Recycling des Produkts wird empfohlen. Abfälle müssen gemäß den gesetzlichen

Bestimmungen des Bundes, der Länder und der örtlichen Umweltvorschriften entsorgt werden.

Empfehlungen zur Abfallentsorgung : Wenden Sie sich bezüglich der Abfallentsorgung an den zuständigen örtlichen

Entsorgungsfachmann. Da entleerte Behälter Produktrückstände enthalten, beachten Sie die

Warnhinweise auf dem Etikett, auch nachdem der Behälter geleert wurde.

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

In Übereinstimmung mit ADR / RID / IMDG / IATA / AND

14.1. UN number

Für den Transport nicht reguliert

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (ADR) : Nicht anwendbar Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (IMDG) : Nicht anwendbar Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (IATA) : Nicht anwendbar Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (ADN) : Nicht anwendbar Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (RID) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR) : Nicht anwendbar

IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklasse(n) (IATA) : Nicht anwendbar

ADN

Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht anwendbar

DE (Deutsch) 9/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

RID

Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

Umweltgefahren 14.5.

: Nein Gefährlich für die Umwelt : Nein Meeresschadstoff

Weitere Informationen : Keine ergänzenden Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

- Landtransport

Keine Informationen verfügbar

- Seetransport

Keine Informationen verfügbar

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar

- Inland Wasserwegetransport

Keine Informationen verfügbar

- Bahntransport

Keine Informationen verfügbar

Transport in großen Mengen gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code 14.7.

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Vorschriften

15.1. Spezifisch für die Substanz oder Mischung geltende Bestimmungen/Gesetzgebung bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

15.1.1. **EU-Verordnungen**

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen gemäß Anhang XVII

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine REACH-Anhang XIV-Stoffe

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

12. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetz - 12.BImSchV

: Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Störfallverordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen

: Keine der Komponenten ist gelistet : Keine der Komponenten ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

giftige stoffen - Borstvoeding

: Blei ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

giftige stoffen - Vruchtbaarheid

: Blei ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

: Blei ist aufgeführt

giftige stoffen - Ontwikkeling

SZW-lijst van mutagene stoffen

Dänemark

Einstufungshinweise : Die Notfallmanagementrichtlinien für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind zu beachten

Empfehlungen Dänische Verordnung : Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Produkt nicht verwenden.

> Schwangere / stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen keinen direkten Kontakt mit dem Produkt haben.

DE (Deutsch) 10/11

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

15.2. Chemische Sicherheitsbeurteilung

Für den Stoff oder das Gemisch wurde vom Lieferanten eine chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Hinweis auf Änderungen:

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 (REACH-Anhang II).

Volltext der H- und EUH-Sätze:

Aquatisch akut 1	Gewässergefährdend - Akute Gefahr, Kategorie 1	
Aquatisch chronisch 1	Gewässergefährdend - Chronische Gefahr, Kategorie 1	
Repr. 1A	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A	
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Belastung), Kategorie 1	
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das ungeborene Kind schädigen	
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	
H372	Verursacht Organschäden durch längere oder wiederholte Belastung	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	

SDS EU (REACH-Anhang II)

Diese Angaben beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur für Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen beschreiben. Es sollte daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts verstanden werden.

DE (Deutsch) 11/11